

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 7

Donnerstag, 3. März 2022

Seite: 21

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Kreisausschusssitzung am, 07.03.2022 ..... 22  
  
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag des Marktes Pfeffenhausen auf Erteilung einer Plangenehmigung  
für Errichten des Hochwasserrückhaltebeckens Niederhornbach und zweier  
Retentionsmulden auf dem Grundstück Fl.Nrn. 46, 57 und 59 der Gemarkung  
Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen, durch den Markt Pfeffenhausen ..... 22  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell Geschäftsführende  
Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2022 ... 23  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden Geschäftsführende  
Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2022 ... 24  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Änderung der bestehenden Shredderanlage – Errichtung und Betrieb einer  
Vorbehandlungsanlage durch die RGW Rückgewinnung und  
Wiederverwertung GmbH, vertr. d. Herrn Paul Koslow auf dem Grundstück  
mit der Fl.Nr- 153/1, Wörth a. d. Isar; ..... 25

**BEKANTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**  
Am **Montag, 07.03.2022**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Schulgebäude Seligenthaler Straße 14a;  
Vorstellung des Konzepts durch die Schulstiftung
- 2 Einrichtung einer gemeinsamen Regionalen Koordinierungsstelle Niederbayern für das Verfahren der Endlagersuche  
Abschluss einer Vereinbarung zum Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft nach dem KommZG;  
Bereitstellung der Haushaltsmittel
- 3 Schulsporthalle Ergolding;  
Erweiterungsmöglichkeiten am Standort der Realschule Ergolding im Bereich der künftigen 3+1- Halle und Erweiterung des VGV - Verfahrens
- 4 Übernahme der Trägerschaft für das archäologische Museum Essenbach
- 5 Kreishaushalt 2022;  
2. Lesung

(Nr. 1A vom 24.02.2022)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;**

**Antrag des Marktes Pfeffenhausen auf Erteilung einer Plangenehmigung für Errichten des Hochwasserrückhaltebeckens Niederhornbach und zweier Retentionsmulden auf dem Grundstück Fl.Nrn. 46, 57 und 59 der Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen, durch den Markt Pfeffenhausen**

**Bekanntgabe**

Der Markt Pfeffenhausen plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren, das sich folgendermaßen darstellt:

Zur Verbesserung der Hochwassersituation im Markt Pfeffenhausen wird zwischen Oberhornbach und Niederhornbach ein Hochwasserrückhaltebecken im Tal des Hornbacher Baches, der die Ortschaften Oberhornbach und Niederhornbach durchfließt und am westlichen Ortsrand von Pfeffenhausen in die Große Laber mündet, erstellt.

Oberhalb von Niederhornbach wird quer zum Tal bzw. zur Abflussrichtung ein Damm errichtet, hinter dem sich bei Hochwasserereignissen ein großflächiger Retentionsraum von 36.300 m<sup>3</sup> bis auf Höhe von Oberhornbach aufstauen kann.

Als Ausgleich für die in den Ortschaften Oberhornbach und Niederhornbach bestehenden 14 Einleitungsstellen von gesammeltem Niederschlagswasser in den Hornbacher Bach, die alle die notwendigen Drosselungen und Rückhalteeinrichtungen nicht haben, errichtet der Markt Pfeffenhausen Retentionsmulden mit einem Fassungsvermögen von 2.628 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Die geplante Rückhaltung mäßigt bei Starkniederschlägen die Abflussmenge des Hornbacher Baches in die Große Laber und verringert die Überflutungsgefahr in den Ortschaften Niederhornbach und Pfeffenhausen.

Abflussspitzen werden abgefangen und abgeschwächt. Dadurch werden Überflutungen der Privatgrundstücke und der öffentlichen Straßen weitestgehend vermieden.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 24.02.2022  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet.23  
gez.  
Stegmaier

(Nr. 23-6418.1-3-6992 vom 24.02.2022)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Pauluszell  
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden  
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	262.000,00 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	27.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 161.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf insgesamt 87 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 1.852,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 08.02.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 14.02.2022

Schulverband Pauluszell

Gez.

Manuel Schott

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 25.02.2022)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden  
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden  
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.249.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 124.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 928.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 317 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.930,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 208.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Velden für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 10.02.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 16.02.2022  
Schulverband Velden  
Gez.

Ludwig Greimel  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 28.02.2022)

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung der bestehenden Shredderanlage – Errichtung und Betrieb einer Vorbehandlungsanlage durch die RGW Rückgewinnung und Wiederverwertung GmbH, vertr. d. Herrn Paul Koslow auf dem Grundstück mit der Fl.Nr- 153/1, Wörth a. d. Isar;**

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass der RGW Rückgewinnung und Wiederverwertung GmbH, 84109 Wörth a. d. Isar, mit Bescheid vom 25.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

„Der RGW Rückgewinnung und Wiederverwertung GmbH, vertreten durch Herrn Paul Koslow, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Shredderanlage durch Errichtung und Betrieb einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 153/1 der Gemarkung Wörth, Gemeinde Wörth an der Isar, erteilt.“

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 11.03.2022 bis einschließlich 24.03.2022 beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 24.03.2022) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme zwingend erforderlich unter der Telefonnummer 0871/408-3107. Des Weiteren sind die gültigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Das Landratsamt Landshut darf derzeit nur mit FFP2-Maske betreten werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 10.03.2022  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet 43 - Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43 vom 02.03.2022)

Landshut, den 03.03.2022  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat